

2. LUFTFAHRZEUG (LFZ) - VERMIETUNG**2.1 Allgemeines**

(1) LFZ-Vermietungen im Rahmen von AIRLINK erfolgen unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb, um Schäden jedweder Art, sowie außergewöhnlich starke LFZ-Abnutzung zu vermeiden. Der Mieter hat jene Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die einen sicheren und reibungslosen Flugbetrieb gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind alle einschlägigen Luftverkehrsvorschriften, insbesondere die Luftverkehrsregeln (LVR) und die Bestimmungen der jeweiligen Flugbetriebshandbücher bzw. Herstellervorschriften zu beachten.

(2) Für AIRLINK-LFZ bestehen die für deren gewerbliche Zulassung gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Darüber hinaus sind Kasko- Versicherungen mit Selbstbehaltsklausel abgeschlossen. Zusätzliche Deckung welcher Art auch immer kann nur durch Abschluss privater Versicherungen seitens des Mieters und auf dessen Kosten erreicht werden.

(3) Der Mietvertrag zwischen AIRLINK und dem LFZ-Mieter kommt durch die Benützung der LFZ zustande und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Urkunde darüber ausgestellt wird/wurde oder nicht.

(4) AIRLINK stellt dem Mieter das LFZ für den vereinbarten Zeitraum und den vereinbarten Zweck zur Verfügung. Das flugklare LFZ wird, falls kein anderer Ort vereinbart wurde, am vereinbarten Ort von AIRLINK dem Mieter übergeben. AIRLINK haftet jedoch nicht dafür, dass das LFZ gegebenenfalls aus Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich von AIRLINK liegen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt flugklar zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Der Mieter hat das LFZ zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort in dem Zustand, in dem er es übernommen hat, an AIRLINK zurückzugeben. Wird die Rückgabe aus welchen Gründen auch immer verzögert, oder soll die Rückgabe zu einem früheren als dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, so hat der Mieter diese Umstände so bald wie möglich AIRLINK mitzuteilen. Bewirkt der Mieter die Rückstellung zum vereinbarten Rückgabeort nicht selbst, so ist AIRLINK berechtigt, das LFZ auf Kosten des Mieters zum vereinbarten Rückgabeort zurück zu befördern.

2.2 LFZ-Miete

(1) LFZ-Mieten bestehen aus:

- a. Luftfahrzeugbetriebskosten (LFZBK) und,
- b. Nebengebühren (NG).

2.2.1 Luftfahrzeugbetriebskosten (LFZBK)

Anmerkung: LFZBK werden auf Basis der ins LFZ-Bordbuch einzutragenden tatsächlicher Startzeiten (ATD – Actual Time of Departure) und tatsächlicher Landezeiten (ATA – Actual Time of Arrival) abgerechnet.

(1) „**Naß-Miete**“ – Naß-Mieten umfassen sämtliche Kosten für das betriebs- u. flugbereite LFZ, inklusive Treib/Schmierstoffe, exklusiv Sauerstoffverbrauch. Die Naß-Mieten in den LFZBK enthaltenen Treib/Schmierstoffkosten sind auf Preisbasis Salzburg des ersten Miet-Tages bezogen. Falls die Kosten für Auswärts-Betankungen diese Basis um mehr als 10% übersteigen ist AIRLINK berechtigt, die über der Kostenbasis liegenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(2) „**Trocken-Miete**“ – Trocken-Mieten umfassen alle Kosten für das betriebs- u. flugbereite LFZ, exklusiv Treib/Schmierstoffe und exklusiv Sauerstoffverbrauch.

2.2.2 Nebengebühren (NG)

(1) **Nebengebühren (NG)** – Hangar-Aus/Einbringung, Lande-, Park-, Passagier-, Abfertigungs-, Fluggast-, Navigations- u. Anfluggebühren, Catering etc.

(2) Obwohl auf einigen häufig angeflogenen Flugplätzen Verrechnungskonten bestehen, werden die LFZ-Mieter geben, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung NG vor Ort bar zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, werden dem Mieter diese NG im Zuge der Mietanrechnung angelastet bzw. zu einem späteren Zeitpunkt nachverrechnet.

2.2.3 Vorlagen u. Ersätze

(1) Ausgaben, die von AIRLINK als Vermieter zu tragen sind, für die der Mieter jedoch zwischenzeitlich in Vorlage getreten ist (z. B.: Betrankungen bei Naß-Miete), werden dem Mieter seitens AIRLINK gegen Überlassung der entsprechenden Originalbelege ersetzt.

2.3 Flugberechtigungen

(1) Gemäß LFG § 116 und AL-Vermietungsbewilligungsbescheid dürfen LFZ nur an solche Personen vermietet werden, welche die zur Führung der betreffenden LFZ erforderlichen Zivilluftfahrerscheine besitzen. Darüber hinaus behält sich AIRLINK vor, nur solche Personen eine Flugberechtigung zu erteilen bzw. LFZ zu vermieten, von denen auf Grund ihrer zu belegenden Flugerfahrung u. nachzuweisenden praktischen Fertigkeiten eine sichere und sachgemäße Flugdurchführung zu erwarten ist.

(2) Ungeachtet einer gültigen Vermietungsbewilligung dürfen Turboprop- oder Strahlflugzeuge – sofern diese auch im gewerblichen AIRLINK-Beförderungsbetrieb eingesetzt werden – nicht an Betriebsfremde vermietet werden.

(3) Flugberechtigungen werden durch die AIRLINK-Geschäftsführung für eine oder mehrere LFZ-Typen erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Vorlage entsprechender und gültiger Zivilluftfahrerscheine.
- b. Nachweis der Mindestflugpraxis gemäß Versicherungsbedingungen des jeweiligen Flugzeuges.
- c. Einweisung auf die LFZ-Type(n) und Einführung in die Gepflogenheiten des AIRLINK-Vermietungsbetriebes durch einen von AIRLINK bestimmten Checkpiloten.
- d. Freigabe durch den Checkpiloten.

(4) Nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. (3) wird der betreffende Pilot (Mieter) in die Liste der Flugberechtigten für die jeweilige(n) LFZ-Type(n) aufgenommen.

(5) Die Flugberechtigung ruht automatisch nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Flugberechtigte das letzte Mal auf der betreffenden LFZ-Type als Flugbesatzungsmitglied aktiv war und selbstständig eine Landung durchgeführt hat. Die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Piloten. Ruhende Flugberechtigungen können über Freigabe eines Checkpiloten, der über den Umfang einer neuerlichen Einweisung kurzfristig entscheidet, reaktiviert werden.

(6) Die AIRLINK-Geschäftsführung ist berechtigt, Flugberechtigungen auch ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

2.4 Haftung

(1) Die Haftung für das gemietete LFZ geht jeweils am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit der Übergabe/Übernahme auf den Mieter bzw. Vermieter über.

(2) Der Mieter hat den Vermieter gegen alle Ansprüche seitens der von ihm beförderten Personen, deren Rechtsnachfolger, Unterhaltsberechtigte und Zessionare, sowie gegen Regressansprüche schad- u. klaglos zu halten.

(3) Für Schäden am gemieteten LFZ, die durch die abgeschlossene Kaskoversicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind weil:

- a. Der Versicherer wegen der Schadensart oder wegen eines vom Mieter oder einer von diesem beförderten Person zu vertretenden Umstandes leistungsfrei wird oder,
- b. Der Schaden unter der Kasko-Selbstbehaltsgrenze liegt oder,
- c. Der Schaden die Leistung der Kaskoversicherung übersteigt,

haftet der Mieter.

(4) Kasko- Selbstbehalte

Luftfahrzeugtype	Kennzeichen	Selbstbehalt
Cessna F152	OE-CNC	€ 1.000,-
Cessna F152	OE-CRS	€ 1.000,-
Cessna C172S	OE-KAL	€ 5.000,-
Diamond DA40	OE-DTJ	€ 5.000,-
Piper PA 28 RT	OE-KFT	€ 5.000,-
Piper PA 34-200T	OE-FSM	€ 5.000,-

(5) Der Mieter anerkennt am LFZ entstandene Schäden, ausgenommen solche, die aus einem vom Mieter nicht verschuldeten oder verursachten Gebrechen des LFZ entstanden sind, ausdrücklich als von ihm verschuldet, insbesondere wenn diese Schäden:

- a. Aus Zufall oder bei Unglücksfällen,
- b. Durch Einwirkung von Wettererscheinungen (Hagel, Wind, Gewitter etc.),
- c. Im Zusammenhang mit einer vom Mieter selbst verschuldeten Notlandung,
- d. Beim Betrieb des LFZ am Boden, beim Parken, Abstellen, Rangieren,
- e. Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, Nichtbeachtung von Flugsicherungsanweisungen, Missachtung der Bestimmungen des LFZ-Betriebshandbuches, Nichtbeachtung von Anweisungen seitens AIRLINK,
- f. Bei Landungen auf Flugplätzen, deren Benützung von AIRLINK untersagt worden ist und,
- g. Bei Außenlandungen,

entstanden sind.

(6) Der Mieter haftet für Verschulden der von ihm beförderten Personen sowie für Schäden, die von solchen Personen am LFZ verursacht werden. Eine vom Mieter beförderte Person haftet für Schäden am LFZ solidarisch mit dem Mieter, wenn:

- a. Der Schaden durch die beförderte Person, sei es aus Verschulden oder durch Zufall verursacht wurde,
- b. Die beförderte Person den Mieter zu einer Handlung oder Unterlassung veranlasst oder verleitet hat, die den Mieter haftpflichtig machen.

2.5 Meldung von Unfällen, Störungen und technischen Gebrechen

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über Meldepflicht hat der Mieter Unfälle, Störungen oder technische Gebrechen unverzüglich an AIRLINK zu melden. Bei Zweifel an der Lufttüchtigkeit des LFZ hat der Mieter vor Beginn des nächsten Fluges mit AIRLINK Rücksprache zu halten, um eventuelle Reparaturen zu veranlassen. Der Mieter ist, ausgenommen unter besonderen Umständen, nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit AIRLINK Maßnahmen zur Behebung von Schäden am LFZ einzuleiten.

2.6 Eintragung in das LFZ-Bordbuch

(1) Der Mieter ist für die sorgfältige Führung des LFZ-Bordbuches verantwortlich, insbesondere ist zu achten auf:

- a. Anzahl der Landungen,
- b. Name des PIC / COP,
- c. Anzahl der Passagiere,
- d. Startzeiten (ATD) / Landezeiten (ATA) in UTC,
- e. Eintragung von Treibstoff/Schmierstoffaufnahme in der Zeile des jeweiligen Startortes,
- f. IFR-Flugzeiten zur Berechnung der Navigationsgebühren,
- g. Landegebühren: Durch wen bezahlt?

2.7 Reservierung und Buchung

(1) Im Interesse einer Auslastungsoptimierung wird ersucht, Buchungen möglichst langfristig zu tätigen. Stornos sollten so früh wie möglich erfolgen, um Leerläufe zu vermeiden und die Dispositionsmöglichkeiten nicht einzuschränken. Eine Reservierung gilt dann als fix, wenn diese vom Kunden ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Anfragen bzw. Auskünfte über freie Termine sind als Informationen zu betrachten a. gelten nicht als Buchung. Fixreservierungen auf Verdacht oder Vorrat sollten unterbleiben.

(2) Für den Fall von Terminüberschneidungen gewünschter Fixbuchungen wird die jeweils frühere Buchung vorrangig berücksichtigt. Im Sinne der Auslastungsoptimierung wird jedoch seitens AIRLINK versucht:

- a. Durch Koordination mit und zwischen den Kunden eine Terminflechtung zu erreichen oder,

- b. Dem nachrangig buchenden Kunden eine geeignete Ausweichmöglichkeit anzubieten, wenn eine Terminflechtung nicht möglich ist.

Anmerkung: In der Praxis sind im jeweiligen Einzelfall eine Reihe zusätzlicher Aspekte wie: Flugberechtigungen, Sitzplatzerfordernis etc. zu beachten.